

Amt Schönberger Land

Fraktionsantrag für Stadt Schönberg	Vorlage-Nr:	VO/7/0005/2019
	Status:	öffentlich
	Datum:	31.07.2019
	Wiedervorlage:	
Antrag der Fraktion KWG auf Einrichtung einer dienstlichen E-Mail		
Fraktion		
Beratungsfolge	Stadtvertretung Schönberg	

Sachverhalt:

- siehe Anlage -

Anlage:

Antrag der Fraktion KWG

Antrag der Fraktion KWG auf Einrichtung einer dienstlichen E-Mail

Alle Stadtvertreter, berufene Bürger und sachkundige Bürger erhalten ein städtisches E-Mail-Postfach, über das sie die amtlichen und kommunalen Schreiben zugestellt bekommen und auch E-Mails versenden können.

Sachverhalt:

In Abwägung von Datenschutz, Transparenz und Arbeitserleichterung ist es sinnvoll ein städtisches E-Mail-Postfach für alle einzurichten:

- indem man städtische E-Mailadressen in der Form v.name@stadt-schoenberg.de für jeden Stadtvertreter und co anlegt und diese auch veröffentlicht.
Das ist transparent für die Bürger, für die Mitarbeiter des Amtes und für die Stadtvertreter sowie städtischen Mitarbeiter selbst.
- die private E-Mailadressen bleiben geschützt (Datenschutz)
- Technisch kann jeder Stadtvertreter auch eine Weiterleitung von seinem städtischen E-Mailpostfach einzurichten, ein E-Mailpostfach auf dem Email-Programm seiner Wahl einrichten oder über den Browser darauf zugreifen.
- Ein Aspekt auch mit Blick auf die Datensicherheit, der die Verwaltung vereinfacht: sollten Stadtvertreter und co ausscheiden, wird zentral das Postfach bzw. die Weiterleitung stillgelegt, sodass Daten nicht mehr versandt werden können.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, dass alle Stadtvertreter, berufene Bürger und sachkundige Bürger ein städtisches E-Mail-Postfach erhalten, über das sie die amtlichen und kommunalen Schreiben zugestellt bekommen und auch E-Mails versenden können.

Erläuterung

1. Eigene Daten der Mitglieder der Selbstverwaltungskörperschaften

Soweit durch Kommunen die personelle Zusammensetzung einzelner Gremien veröffentlicht wird, ist wegen der besonderen öffentlichen Stellung der Gemeindevertreter und der Notwendigkeit einer Erreichbarkeit für den Bürger eine Offenlegung derjenigen Daten, die auch nach dem Kommunalwahlgesetz zu veröffentlichen sind, grundsätzlich nicht zu beanstanden.

2. Anderes gilt jedoch bei Herstellung einer überregionalen oder gar weltweiten Öffentlichkeit, etwa durch Darstellung auf einer Homepage der Kommune im Internet. Im Hinblick auf die besonderen datenschutzrechtlichen Gefährdungen sollte bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet Zurückhaltung geübt werden. Namen und Funktion der gewählten Vertreter dürfen ohne deren Zustimmung im Internetangebot nicht veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung darüber hinausgehender Daten ist vorher eine ausdrückliche Einwilligung jedes Betroffenen gemäß §§ 7 Nr. 3, 8 DSGVO einzuholen. Einzelheiten hierzu enthält die Orientierungshilfe des Landesbeauftragten für den Datenschutz „Datenschutzfragen der Präsentation von öffentlichen Stellen im Internet“.

https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Broschueren/oh_kommu.pdf 2003

Schönberg, 30.07.2019 